Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3989

12. 05. 80

Sachgebiet 707

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes
— Drucksachen 8/3298, 8/3771 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 486. Sitzung am 9. Mai 1980 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. April 1980 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird:

Gründe

1. *Zu Artikel 1 Nr. 1* (§ 2 Abs. 2)

   In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

   ,1. In § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

   „Als Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung gilt auch, wenn im direkten Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz, aus Gründen des Umweltschutzes oder wegen Mangels an ausreichenden Grundstücksflächen an einem anderen als dem bisherigen Standort innerhalb derselben Gemeinde eine Betriebstätte errichtet wird und die Voraussetzungen der Nummern 4 und 5, bezogen auf die Gesamtheit der danach in dieser Gemeinde bestehenden Betriebstätten des Antragstellers, vorliegen. Dies gilt auch dann, wenn die bisherige Betriebstätte des Antragstellers in der Gemeinde aufgegeben wird."'

Begründung

Der Gesetzesbeschluß des Bundestages wird seiner regionalpolitischen Zielsetzung, in Angleichung an die Förderungsvoraussetzungen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" aus bestimmten zwingenden Gründen gebotene innerörtliche Betriebsverlagerungen außerhalb von Schwerpunktorten in die Zulagenförderung einzubeziehen, nur teilweise gerecht. Abgesehen von den im übrigen unstrittigen Fördervoraussetzungen werden nämlich nur die Fälle erfaßt, in denen zusätzlich zu einer bestehenbleibenden Betriebstätte an einem anderen Standort innerhalb der Gemeinde eine Betriebstätte errichtet wird (teilweise innerörtliche Verlagerung). Dagegen sind die Fälle nicht erfaßt, in denen die bisherige Betriebstätte völlig aufgegeben wird (vollständige innerörtliche Verlagerung). Derartige Investitionsvorhaben dürften zahlenmäßig zwar seltener vorkommen; regionalpolitisch sind sie aber gleichermaßen förderungswürdig.

Völlig ausgeschlossen sind nach dem Gesetzesbeschluß des Bundestages die Fälle einer innerörtlichen Betriebsverlagerung, die der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung des Betriebs dienen. Auch diese zahlenmäßig geringer zu veranschlagende Fallgruppe ist aus regionalpolitischer Sicht in gleicher Weise förderungswürdig.

Mit den Änderungen sollen unter Einbeziehung von § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 und unter ausdrück-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

licher Einbeziehung der Fälle, in denen die bisherige Betriebstätte aufgegeben wird, die dargestellten Lücken geschlossen werden. Das finanzielle Volumen der Förderung dürfte damit nicht entscheidend angehoben werden, da die zusätzlichen Fälle zwar regionalpolitisch gleichermaßen bedeutsam sind, aber nur in geringerer Zahl auftreten.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1 a — neu —** (§ 4 a Abs. 1)

In Artikel 1 ist folgende neue Nummer 1 a einzufügen:

‚1 a. In § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 ist nach dem Wort „Müllheizwerken" das Wort „Laufwasserkraftwerken" einzufügen.'

Begründung

Die Art der als förderungswürdig angesehenen Anlagen macht deutlich, daß das Gesetz eine Energieeinsparung vor allem durch verstärkte Nutzung vorhandener, bisher aber ungenutzter Energiequellen bewirken soll. Die Nutzung der einheimischen Wasserkräfte ist energiepolitisch besonders förderungswürdig, da diese Energiequelle versorgungssicher ist und die Umwelt weder durch Immissionen noch durch Abwärme belastet wird. Da im Vergleich zu konventionellen Wärmekraftwerken die Investitionskosten je Leistungseinheit etwa drei- bis viermal so hoch liegen, wäre der Investitionsanreiz durch die Gewährung einer Investitionszulage besonders hoch. Auf ein zu Verwaltungserschwernissen führendes Kumulierungsverbot (Vergünstigung nach der Wasserkraftverordnung und Investitionszulage) wird im Interesse einer stärkeren Förderung der Ausschöpfung des heimischen Energiepotentials verzichtet, zumal die eintretende Doppelförderung zu keinen nennenswerten Steuerausfällen führt.

3. Zu **Artikel 1 Nr. 2** (§ 8 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 8 Abs. 3 die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 4 letzter Satz" durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4" zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderung von § 2 Abs. 2.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 9. Mai 1980